

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand:

Fachdienst/Serviceeinheit: 32 - FD SuO
Bearbeiter/in: Frau Henschke

Stadtrat 15.02.2024

AF 0799/2024/VII

öffentlich

Anfrage:

Frau Kietz

Wie kann in den nächsten Jahren mit der Silvesterböllerei umgegangen werden, z.B. mit einem Böllerverbot?

Beantwortung:

Rechtliche Betrachtung zum Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung Silvesterfeuerwerk in der Stadt Staßfurt

In Betracht könnten Immissionschutzrechtliche Verbote/ Einschränkungen kommen. Das Bundesimmissionschutzgesetz sagt hierzu lediglich, dass die Bundesländer durch eigene Landesimmissionschutzgesetze dies regeln können.

Da Sachsen-Anhalt kein Landesimmissionschutzgesetz erlassen hat, mangelt es auch hier an einer Einfrißermächtigung für die Gemeinden.

Demnach ist ein Verbot durch die Gemeinde auf Grund immissionschutzrechtlicher Grundlagen in Sachsen-Anhalt nicht möglich.

Nach § 23 Abs. 1 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Das gilt auch an Silvester und für alle Kategorien von Feuerwerksartikeln. Die für Silvester bestehende Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV bezieht sich nicht auf das Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV. Die Ausnahmeregelung ermöglicht es volljährigen Personen, an Silvester ohne sonst erforderliche Erlaubnis, pyrotechnische Gegenstände an dafür erlaubten Orten abzubrennen. An das Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV sind sie dennoch gebunden. Nach den jeweiligen Generalklauseln der Länder sind die zuständigen Ordnungsbehörden ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt die Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung. Personen, die sich dem Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV widersetzen, dürfen daher von der zuständigen Ordnungsbehörde aufgrund der jeweils einschlägigen Generalermächtigung zur Einhaltung der Norm veranlasst werden. Allerdings verbietet § 23 Abs. 1 der 1. SprengV lediglich das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Kategorien in unmittelbarer Nähe zu den im Gesetz genannten Gebäuden. Die SprengV eröffnet den zuständigen Behörden zudem die Möglichkeit, über die Regelung des § 23 Abs. 1 1. SprengV hinaus bestimmte Allgemeinverfügungen zu erlassen. Nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass Feuerwerkskörper der Kategorie F2 **in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind**, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben, vgl. § 24 Abs. 2 S. 2 1.

SprengV. Zudem müsste eine entsprechende Allgemeinverfügung von der zuständigen Behörde erlassen werden, die Tatbestandsvoraussetzungen müssen erfüllt sein und der Erlass der Anordnung muss als Ermessensentscheidung den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Letztlich muss die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, damit keine aufschiebende Wirkung durch Widerspruch oder Anfechtungsklage entstehen kann und so die zwischenzeitliche Durchsetzung der Verfügung verhindert würde. Dennoch darf die jeweilige Allgemeinverfügung nur erlassen werden, um Gebäude oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, zu schützen. Die Verbotsermächtigung des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengV bezieht sich beispielsweise auf reetgedeckte Gebäude, sodass sich Kommunen, in deren Gebiet sich entsprechende Gebäude befinden, auf diese Ermächtigung berufen können. Ob die Ermächtigung jedoch städtischen Kommunen zugutekommt, in denen sich regelmäßig wenige oder keine besonders (!) brandempfindlichen Gebäude oder Anlagen befinden, ist fraglich. Wann ein Gebäude besonders brandempfindlich ist, ist eine Frage des Einzelfalles. Bei der klassischen Stadtbebauung wird eine besondere Brandempfindlichkeit in der Regel nicht zu bejahen sein.

Somit scheidet hier ein Verbot auch aus.

Ordnungsrechtliche Allgemeinverfügungen könnten grundsätzlich auch erlassen werden, wenn sie erforderlich sind, um die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung zu schützen, drohende Schäden für das **Leben und die Gesundheit von Personen** zu verhindern und um Vermögenswerte zu schützen.

Hier wurden in der Vergangenheit keine Fälle bekannt, in welchen eine so große Anzahl von Personen geschädigt wurde, welches den Erlass einer Allgemeinverfügung, ermessensfehlerfrei und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen würde.

Quelle: Rechtsgutachten zu kommunalen Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger; Rechtsanwältin Karoline Borwieck


René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand:

Fachdienst/Serviceeinheit: 41 - FD WuK
Bearbeiter/in: Herr Schüler

Stadtrat 15.02.2024

AF 0800/2024/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Sieglitz

Nach aktuellem Wissen der SPD-Fraktion ist eine weitere Stelle im Bereich der Wirtschaftsförderung besetzt worden.

Die SPD-Fraktion würden gern darüber informiert werden, welche Aktivitäten und Leistungen die Wirtschaftsförderung aktuell im Portfolio hat und auf welcher konzeptionellen Grundlage die Wirtschaftsförderung durch die Stadt Staßfurt betrieben wird.

Informationen zu einzelnen Gesprächspartner und potenziellen Gewerben sind nicht gemeint, es geht um die generischen Grundlagen.

Welche strategische Zielausrichtung ist hier Grundlage des Handelns?

Beantwortung:

Die Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung werden in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 18.03.2024 die Struktur, Aufgaben und Aktivitäten näher erläutern.



René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Typ: Anregung
Status: erledigt
Stand:

Fachdienst/Serviceeinheit: 20 - SE FuB
Bearbeiter/in: Herr Wabnitz

Stadtrat 14.12.2023

AR 0333/2023/VII

öffentlich

Anregung:

Herr Döbbel

Bei dem Bericht des Haushaltsvollzuges sollte auch eine Übersicht zu den größeren Investitionen, wie z. B. Grundschule Uhland oder die Maßnahme in Nord, eingefügt werden, wo die geschätzten und tatsächlichen Kosten gegenübergestellt werden. Es sollte auch eine Information über die nicht abgerufenen Fördermittel geben.

Stellungnahme:

Die Anregung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Der Bericht nach § 26 KomHVO steht verwaltungsintern bereits auf dem Prüfstand und soll für das Haushaltsjahr 2024 inhaltlich zielführender aufbereitet in die Gremien eingebracht werden.

Die Hinweise werden wir hierbei berücksichtigen.

René Zok
Bürgermeister



Stadt Staßfurt

Typ: Anregung
Status: erledigt
Stand:

Fachdienst/Serviceeinheit: 20 - SE FuB
Bearbeiter/in: Herr Wabnitz

Stadtrat 14.12.2023

AR 0332/2023/VII

öffentlich

Anregung:

Herr Döbbel

Ich habe mir den Investitionsplan für 2024 angeschaut. Es ist wieder der Fall, dass die mittel- und langfristigen Investitionen der Ortsteile raus sind. Wir sollten mit den Ortschafträten und Ausschüssen erst in die Diskussion gehen, denn sie sollten hierbei ein Mitspracherecht haben und dann streichen. Ich bitte darum, dass für die Haushaltsdiskussionen die mittel- und langfristigen Investitionen der Ortsteile, welche vorgesehen waren, wieder in der Liste aufgenommen werden. Des Weiteren rege ich an, eine Anlage zu erstellen, aus der hervorgeht welche Mittel in den Jahren 2022 und 2023 in den Haushaltsjahren nicht genutzt wurden und welche Mittel noch danach verwendet werden können.

Das sollte für die Haushaltsdiskussion vorbereitet werden.

Stellungnahme:

Die Anregung wird für die Haushaltsdiskussion ungeändert umgesetzt.



René Zok
Bürgermeister